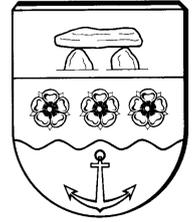


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 14.04.2023

Nr. 12

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		C. Sonstige Bekanntmachungen	
88 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens für die Beschaffung, Montage und Inbetriebnahme von elektronischen Sirenenanlagen für den Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz.	92		
89 Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland	93		
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
90 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Gemeinde Emsbüren Außenbereichssatzung „Moorlage“	93		
91 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren, Bebauungsplan Nr.164 „Baugebiet östlich Am Steinkamp“	94		
92 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2023	94		
93 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2023	95		
94 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2023	96		
95 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2023	97		
96 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2023	98		
97 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2023	99		
98 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 123 „Ehemalige Grundschule“ 18. Berichtigung des Flächennutzungsplans	100		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

88 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens für die Beschaffung, Montage und Inbetriebnahme von elektronischen Sirenenanlagen für den Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der
Stadt Meppen,
vertreten durch den Bürgermeister,

der
Samtgemeinde Dörpen,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

der
Samtgemeinde Nordhümmling,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

der
Samtgemeinde Sögel,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

der
Stadt Haren (Ems),
vertreten durch den Bürgermeister,

der
Stadt Haselünne,
vertreten durch den Bürgermeister,

der
Samtgemeinde Lathen,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

der
Gemeinde Emsbüren
vertreten durch den Bürgermeister,

der
Stadt Papenburg
vertreten durch die Bürgermeisterin,

der
Samtgemeinde Lengerich
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

der
Gemeinde Geeste
vertreten durch den Bürgermeister,

der
Gemeinde Rhede
vertreten durch den Bürgermeister,

der
Samtgemeinde Freren
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

der
Gemeinde Salzbergen
vertreten durch den Bürgermeister,

der
Samtgemeinde Spelle
vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin,

der
Stadt Lingen
vertreten durch den Oberbürgermeister

sowie dem
Landkreis Emsland,
vertreten durch den Landrat

nachfolgend Vertragspartner genannt,

über die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens für die Beschaffung, Montage und Inbetriebnahme von elektronischen Sirenenanlagen für den Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz.

Die Vertragspartner schließen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der derzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Zur Inanspruchnahme der Förderung der Sireneninfrastruktur in Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der technischen Ausrüstung der kommunalen Warninfrastruktur (Sirenenförderrichtlinien) des Landes [RdErl. d. MI v. 20.7.2022 – 34.3-14610-11; Bescheid über die Bewilligung einer Anteilsfinanzierung vom 25.08.2022] und zur Sicherstellung einer (möglichst) einheitlichen Infrastruktur für die Alarmierung in Fällen des Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes in den Kommunen des Landkreises Emsland, deren möglichst zeitgleichen Inbetriebnahme sowie zur Erzeugung weiterer Synergieeffekte, führt der Landkreis Emsland für die Vertragspartner ein einheitliches Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der entsprechenden Bauleistungen durch.

§ 2 Art und Umfang der von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen

- (1) Die Vertragspartner erstellen für ihre jeweilige Kommune ein Leistungsverzeichnis für die zu errichtenden Sirenenanlagen und stimmen dieses bis zum 06.01.2023 mit dem Landkreis Emsland ab.
- (2) Der Landkreis Emsland fügt die einzelnen Leistungsbeschreibungen der Vertragspartner zu einem gemeinsamen Ausschreibungstext zusammen. Die Leistungsverzeichnisse der Vertragspartner werden durch den Landkreis Emsland zu Lose zusammengestellt. Die Ausschreibung kann insgesamt bis zu sieben Lose umfassen.

Nach Vorbereitung des Ausschreibungstextes und Koordination der Ausschreibungsinhalte führt der Landkreis Emsland das Vergabeverfahren, welches unter anderem die Fertigstellung von 40 % der Sirenenanlagen aller Lose bis spätestens zum 31.10.2023 sowie deren Abrechnung bis spätestens zum 30.11.2023 vorsieht, durch. Für die verbleibenden 60 % der zu errichtenden Sirenenstandorte müssen die Bieter Lieferung, Aufbau und Inbetriebnahme bis zum 31.10.2024 garantieren. Die Schlussabrechnung hat bis zum 30.11.2024 zu erfolgen.

- (3) Die Vertragspartner tragen die mit der Auftragsvergabe verbundenen Kosten. Der Landkreis Emsland führt grundsätzlich nur die Ausschreibung durch; wobei eine außerplanmäßige finanzielle Unterstützung mit Kreismitteln nicht generell ausgeschlossen wird. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird mit dem Zuschuss aus der Landesförderrichtlinie verrechnet und an die Kommunen weitergegeben. Eigene verwaltungssseitige Personal- und Materialkosten macht der Landkreis Emsland gegenüber den Kommunen nicht geltend.

§ 3 Haftung

- (1) Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig von sämtlichen Schadenersatz- und Haftungsansprüchen, die auf eine Verletzung der in § 2 aufgeführten Pflichten beruhen, soweit die hierfür maßgebenden Gründe von Ihnen nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten sind, frei.
- (2) Die Vertragspartner stellen den Landkreis Emsland von sämtlichen Schadenersatz- und Haftungsansprüchen, die aus einem Nichtzustandekommen einer Zuschlagserteilung oder einem Verfall der Fördermittel resultieren, soweit die hierfür maßgebenden Gründe von ihm nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten sind, frei.

§ 4 Geltungsdauer

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Schlussabrechnung der ausgeschriebenen Leistungen zwischen den Vertragspartnern (d. h. mit Ausgleich des Fehlbetrages der einzelnen Vertragspartner an den Landkreis) außer Kraft.

§ 5 Folge- und Wartungsarbeiten

Die Verhandlung und der Abschluss von Wartungsverträgen für die Sirenenanlagen obliegen den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich. Sämtliche Folge- und Wartungsarbeiten an den elektronischen Sirenenanlagen erfolgen in Verantwortung und Kostenträgerschaft der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden. Hiervon ausgenommen ist die Nachrüstung zur Einbindung der Sirenenanlage(n) in das geplante Notfallkommunikationssystem des Landkreises („KomRe-Netz“). Die Kostenträgerschaft für die Beschaffung, Installation und Inbetriebnahme des Notfallkommunikationssystems (speziell die Nachrüstung in den Sirenen-Schaltanlagen) übernimmt der Landkreis Emsland.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit einer unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die beteiligten Kommunen haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam (§ 5 Abs. 6 NKG).

Einer gemeinsamen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird hiermit ausdrücklich zugestimmt.

Meppen, 17.03.2023

Für die Stadt Meppen

Für die Samtgemeinde
Dörpen

Für die Samtgemeinde
Nordhümmling

Für die Stadt Haren (Ems)

Für die Stadt Haselünne

Für die Samtgemeinde
Lathen

Für die Gemeinde Emsbüren

Für die Stadt Papenburg

Für die Samtgemeinde
Lengerich

Für die Gemeinde Geeste

Für die Gemeinde Rhede

Für die Samtgemeinde
Freren

Für die Samtgemeinde Sögel

Für die Samtgemeinde
Spelle

Für die Gemeinde Salzbergen

Für die Stadt Lingen

Für den Landkreis Emsland

89 Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland zwischen dem Kreis Paderborn, der Stadt Delbrück, dem Kreis Gütersloh, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, der Stadt Rietberg, der Stadt Rheda-Wiedenbrück, der Stadt Gütersloh, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, der Stadt Harsewinkel, dem Kreis Warendorf, dem Kreis Steinfurt, dem Landkreis Emsland, dem Landkreis Leer, der Stadt Emden und der Sennegeemeinde Hövelhof sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 9 vom 27.02.2023 auf den Seiten 45 – 48 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Meppen, 14.04.2023

LANCKREIS EMSLAND

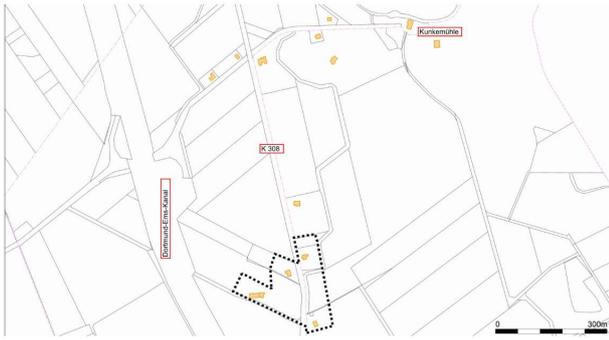
Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

90 Bekanntmachung von Bauleitplänen der Gemeinde Emsbüren Außenbereichssatzung „Moorlage“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 die Außenbereichssatzung „Moorlage“ mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung „Moorlage“ einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt die o.a. Satzung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

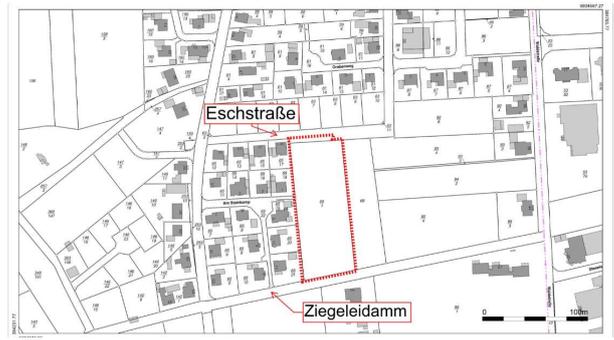
Emsbüren, 06.04.2023

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

91 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr.164 „Baugebiet östlich Am Steinkamp“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 164 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 164 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 06.04.2023

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

92 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in der Sitzung am 07.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.768.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.598.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.691.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.460.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	440.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	699.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.132.400,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.176.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 910.200,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 281.900,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2.	Gewerbesteuer	355 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Fresenburg, 07.03.2023

GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 27.03.2023 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

17.04.2023-25.04.2023 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fresenburg, 06.04.2023

GEMEINDE FRESENBURG
Der Bürgermeister

93 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lathen in der Sitzung am 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.683.900,00
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.113.100,00
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.300.200,00
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.292.500,00
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	697.500,00
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.433.700,00
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	158.700,00

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.997.700,00
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.892.600,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 420.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.883.300,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	455 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	455 v.H.
2.	Gewerbesteuer	355 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lathen, 09.02.2023

GEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 08.03.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

17.04.2023-25.04.2023 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 06.04.2023

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

94 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in der Sitzung am 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.274.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.061.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.072.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.931.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	828.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.025.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.900.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.005.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 345.300,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2. Gewerbesteuer	355 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Niederlangen, 23.02.2023

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 08.03.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

17.04.2023-25.04.2023 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 06.04.2023

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

95 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Renkenberge in der Sitzung am 21.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.396.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.350.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.272.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.369.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	610.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	461.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.882.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.844.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 212.100,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v.H. |

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Renkenberge, 21.02.2023

GEMEINDE RENKENBERGE

Heiner Bojer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 08.03.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

17.04.2023-25.04.2023 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 06.04.2023

GEMEINDE RENKENBERGE
Der Bürgermeister

96 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 14.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 9.116.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 9.174.000 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 396.500 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.489.100 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.697.200 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 3.769.300 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 9.039.600 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.500.000 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 151.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 12.758.400 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 16.887.800 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt auf:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt. Ferner wird die Wertgrenze für die einseitige Deckungsfähigkeit bei Budgets zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gem. § 19 Abs. 4 S. 1 KomHKVO auf 2.500 € festgesetzt.

Rhede (Ems), 14.12.2022

GEMEINDE RHEDE

Willerding
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 27.03.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.05.2023 bis zum 10.05.2023 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, im Ratstrakt während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 04.04.2023

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

97 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schapen in der Sitzung am 24.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.490.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.569.600,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	90.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.314.100,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.483.800,00 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.903.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	3.630.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	660.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	57.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 660.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	335 v. H.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- u. Kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 5.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Schapen, 24.11.2022

GEMEINDE SCHAPEN

Petra Kleinbuntemeyer
Bürgermeisterin

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 23.03.2023 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

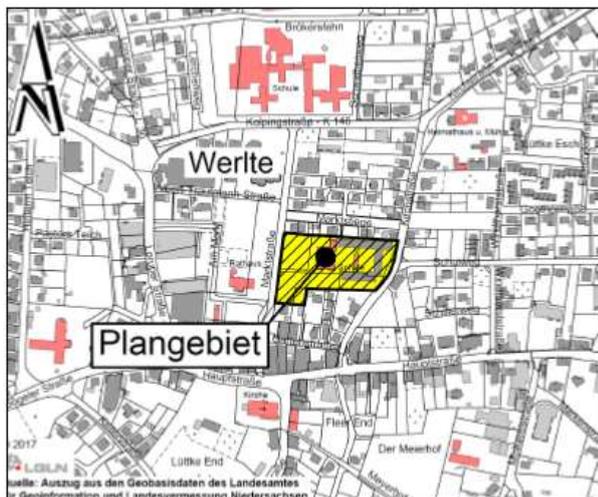
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.04.2023 bis zum 25.04.2023 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 51, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle öffentlich aus.

Schapen, 29.03.2023

GEMEINDE SCHAPEN
Die Gemeindedirektorin

98 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 123 „Ehemalige Grundschule“ 18. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 123 „Ehemalige Grundschule“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Der Bebauungsplan Nr. 123 „Ehemalige Grundschule“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden in der alten Grundschule, Kirchstraße 9, Eingang Marktstraße, 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 32, 49757 Werlte zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 123 „Ehemalige Grundschule“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 29.03.2023

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.